

Politische Gemeinde Affeltrangen

Winterdienstkonzept

Weisung für den Winterdienst



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZEKON

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
1.1 Zweck	4
1.2 Geltungsbereich.....	4
1.3 Grundsätze des Winterdienstes	4
1.4 Zuständigkeiten.....	4
1.4.1 Gemeindestrassen, Wege und Plätze	4
1.4.2 Kantonsstrassen	4
1.4.4 Privatstrassen, Hauszufahrten und Vorplätze	4
2. Rechtliche Grundlagen und Normen.....	5
2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis.....	5
2.3 Strassenverkehrsgesetz	5
2.4 Normen	6
3. Definitionen und Begriffe.....	6
3.1 Winterdienst-Kategorien	6
3.1.1 Schwarzräumung	6
3.1.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)	6
3.1.3 Kein Winterdienst.....	6
3.2 Mitteleinsatz.....	6
3.2.1 Räumungstechniken	6
3.2.2 Auftauende Mittel	6
3.3 Klassierung Strassen und Plätze.....	6
3.3.1 Hauptverkehrsstrassen	6
3.3.2 Sammelstrassen	6
3.3.3 Erschliessungsstrassen.....	7
3.3.4 Fuss- und Radwege	7
4. Definitionen für den Winterdienst.....	7
4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte.....	7
4.2 Winterdienst-Standards	7
4.3 Dinglichkeitsstufen	8
4.4 Massnahmen	8
4.4.1 Andauernder Schneefall	8
4.4.2 Wechselhafte Witterung	8
4.4.3 Schneeabfuhr	8
5. Winterdienstbetrieb.....	9
5.1 Zuständigkeit	9
5.2 Bereitstellung (bis ca. Ende Oktober)	9
5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug.....	9

5.2.2	Salzstreuer und Streumittel	9
5.2.3	Schneepfähle.....	9
5.2.4	Nachführen der Dokumentationen.....	9
5.3	Winterdiensteinsatz.....	9
5.3.1	Vorbereitung	9
5.3.2	Voraussetzungen.....	9
5.3.3	Aufgebot und Ausrücken	10
5.3.4	Einsatzmittel	10
6.	Privatstrassen und -grundstücke	10
6.1	Schneeräumung	10
6.2	Salzeinsatz	10
6.3	Haftung	10
7.	Pflichten der Grundeigentümer	11
7.1	Sträucher und Bäume.....	11
7.2	Schnee von Privatgrund.....	11
7.3	Parkierte Fahrzeuge	11
8.	Administratives	11
8.1	Rapportwesen	11
8.2	Unfallverhütung.....	11
8.3	Unfall- und Schadenmeldung	12

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Diese Weisung dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Affeltrangen.

1.2 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Affeltrangen, soweit die Zuständigkeit nicht beim Kantonalen Tiefbauamt liegt.

1.3 Grundsätze des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen im bewohnten Gebiet, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Ausserhalb der Bauzone wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrten zu Siedlungen, Reservoirs etc.).

Auf privaten Strassen und Grundstücken – inklusive privaten Erschliessungsstrassen gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan – wird grundsätzlich kein Winterdienst ausgeführt, vorbehalten bleiben öffentlich- oder privatrechtlich vereinbarte Verpflichtungen. Solche Verpflichtungen erfolgen freiwillig und ohne Anerkennung einer dauernden Pflicht. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird ausdrücklich wegbedungen.

Auftrag des Winterdienstes ist es, Strassen, Wege und Plätze mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Eine dauernde und unterbruchlose Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und allenfalls privaten Strassen auf Gemeindegebiet kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht in jedem Fall garantiert werden.

Es gilt der Grundsatz **«So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig»**. Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

1.4 Zuständigkeiten

1.4.1 Gemeindestrassen, Wege und Plätze

Für die Organisation des Winterdienstes auf Gemeindestrassen der Gemeinde Affeltrangen ist der Gemeinderat zuständig. Er trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

1.4.2 Kantonsstrassen

Auf den Kantonsstrassen ist das kantonale Tiefbauamt zuständig (Kantonales Tiefbauamt, Werkhofstrasse 3, 8360 Eschlikon).

1.4.4 Privatstrassen, Hauszufahrten und Vorplätze

Für die privaten Anlagen ist der jeweilige Eigentümer der Anlage zuständig.

2. Rechtliche Grundlagen und Normen

2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus einem Werkmangel oder mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) über die Werkeigentümerhaftung. Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügend Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosser Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleichem Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung).

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümer grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteiskämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde der Werkeigentümer schadenersatzpflichtig.
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen einer schriftlich festgehaltenen Regelung für den Winterdienst unerlässlich.

2.3 Strassenverkehrsgesetz

Für die Führer von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen.

2.4 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Affeltrangen richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

3. Definitionen und Begriffe

3.1 Winterdienst-Kategorien

3.1.1 Schwarzhäumung

Bei der Schwarzhäumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.1.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut werden.

3.1.3 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

3.2 Mitteleinsatz

3.2.1 Räumungstechniken

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr).

Beim Pflügen der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

3.2.2 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Affeltrangen wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt.

3.3 Klassierung Strassen und Plätze

3.3.1 Hauptverkehrsstrassen

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

3.3.2 Sammelstrassen

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Sie sind im Erschliessungsplan dunkelblau eingefärbt.

3.3.3 Erschliessungsstrassen

Alle übrigen Strassen werden als Erschliessungsstrassen bezeichnet. Sie sind im Erschliessungsplan hellblau eingefärbt.

3.3.4 Fuss- und Radwege

Alle öffentlichen Trottoirs, Geh- und Radwege innerhalb des Gemeindegebietes. Sie sind im Erschliessungsplan grün eingefärbt.

4. Definitionen für den Winterdienst

4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich flächig oder stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
- Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
- Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
- Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reif umwandelt.
- Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0° C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4.2 Winterdienst-Standards

- A) Schwarzräumung (dauerhaft)
- B) Schneeglätte vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben
- C) Weissräumung (=reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind, ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte)

Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm

- D) Kein Winterdienst

4.3 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden den Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung folgenden Dringlichkeitsstufen sowie Winterdienst-Standards und Bearbeitungszeiten zugeteilt:

Stufe	Strassentyp	Standard	Schnee	Eis
1	Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	A	3h	2h
2	Haupt- und Sammelstrassen, Fuss- und Radwegverbindungen, insb. zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern	B	+ 4h	+ 1h
3	Erschliessungs- sowie alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	C	+ 4h	+ 1h
4	Flur- und Waldwege, welche nicht zur Erschliessung von Siedlungen oder Infrastrukturanlagen dienen	D		

In der Regel erfolgt zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr kein Winterdienst.

4.4 Massnahmen

4.4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufen möglichst bald danach.

4.4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr effizient und sparsam erfolgt.

4.4.3 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen;
- ein weiteres Pflügen verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern, insbesondere bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.

Zu unterlassen ist:

- das Auftürmen von Schneehaufen um Inselschutzpfosten und Hydranten;
- Schnee in Gewässern abzulagern

Beim Schneeverlad sind alle zur Verkehrssicherheit notwendigen Massnahmen anzuordnen, dass der Verkehr und die Fussgänger möglichst wenig behindert werden.

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen, unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

5. Winterdienstbetrieb

5.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Winterdienst. Die Bauverwaltung erstellt einen Einsatzplan.

Die Gemeinde kann Dritte (Unternehmer, Landwirte etc.) mit dem Winterdienst oder Teilen davon beauftragen. Mit diesen sind durch den Gemeinderat schriftliche Aufträge abzuschliessen.

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Fahrzeugführer wird in einem Routenplan dargestellt.

5.2 Bereitstellung (bis ca. Ende Oktober)

5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

- Winterräder und bei Bedarf Spikes montieren;
- Schneepflug kontrollieren und einsatzbereit machen;
- Drehlichter (orange) und Steuerpult für Salzstreuer montieren.

5.2.2 Salzstreuer und Streumittel

- Salzstreuer kontrollieren, bereitstellen und Funktionskontrolle durchführen;
- Streumittelvorrat kontrollieren und wenn nötig ergänzen.

5.2.3 Schneepfähle

- Wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden rote Schneepfähle gesetzt.

5.2.4 Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen;
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer sicherstellen;
- Routenplan und Strassenverzeichnis aktualisieren;
- Rapportformulare, Merkblätter etc. aktualisieren.

5.3 Winterdiensteinsatz

5.3.1 Vorbereitung

- Bei Bedarf Ketten montieren;
- Schneepflug und Salzstreuer am Fahrzeug montieren;
- Salzstreuer mit Salz füllen.

5.3.2 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:

- Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen, besonders auf unterkühlten Brücken
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee
- Einsetzen von Schneefall
- d) Tauwetter
- Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

5.3.3 Aufgebot und Ausrücken

Die Einsatzkräfte werden durch das kantonale Tiefbauamt aufgeboden.

Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 1 Stunde nach dem Aufgebot.

5.3.4 Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

6. Privatstrassen und -grundstücke

6.1 Schneeräumung

Grundsätzlich erfolgt durch die Gemeinde kein Winterdienst auf Privatarealen. Ausnahmen (Weissräumung) sind möglich, wenn:

- die Strasse mindestens 3.50 Meter breit und durchgehend ist oder einen genügend grossen Wendeplatz aufweist;
- durch die Strasse mindestens vier Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens sechs Wohnungen erschlossen werden;
- der Grundeigentümer mit der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

Gesuche um Schneeräumung auf privaten Strassen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Für die Gemeinde besteht keine Pflicht, den Winterdienst auf Privatarealen durchzuführen. Die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden verrechnet.

6.2 Salzeinsatz

Auf privaten Strassen erfolgt keine Glatteisbekämpfung, für diese sind die Eigentümer/innen selbst verantwortlich.

6.3 Haftung

Mangelhaft unterhaltene Privatstrassen können von der Gemeinde Affeltrangen vom Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk (Belag, Abschlüsse, Schächte etc.) oder die Geräte des Winterdienstes bei den Räumungsarbeiten beschädigt werden können. Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Unternehmer haften nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind.

7. Pflichten der Grundeigentümer

7.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend dem Baureglement bis spätestens Ende Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Die Gemeinde ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

7.2 Schnee von Privatgrund

Das Ablagern von Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) auf öffentlichem Grund ist nicht zulässig. Dadurch verursachter Mehraufwand wird den betreffenden Grundeigentümern verrechnet.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden vor Einfahrten und/oder Zugängen sind von den betroffenen Grundeigentümern selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.

7.3 Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse verhindert oder stark erschwert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

8. Administratives

8.1 Rapportwesen

Jeder Winterdienst Leistende ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.

Die Rapporte müssen so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (beispielsweise durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, welche Winterdienstarbeiten bei einer Strasse zu einer bestimmten Zeit ausgeführt worden sind. Sie haben mindestens zu enthalten:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer;
- Art des Einsatzes: Räumeinsatz, Salzeinsatz, Handarbeit;
- Salzverbrauch;
- Besondere Vorkommnisse.

Die Rapporte sind jeweils unmittelbar nach dem Einsatz zu erstellen und der Gemeinde bis Monatsende abzugeben.

8.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie sind für ihren eigenen Schutz im Strassenverkehr selbst verantwortlich und haben Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) zu tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen orangen Gefahrenlichter gemäss „Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge“ (BAV) in Funktion zu setzen.

8.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist der ressortverantwortliche Gemeinderat umgehend zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Personenschäden oder hoher Sachschaden), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

Der Entwurf der vorliegende Weisung für den Winterdienst wurde durch den Gemeinderat Affeltrangen an seiner Sitzung vom 18. August 2026 genehmigt und auf den Winter 2026/2027 in Kraft gesetzt.